

Sicherheitshinweise zum Baden und Schwimmen in der Elbe

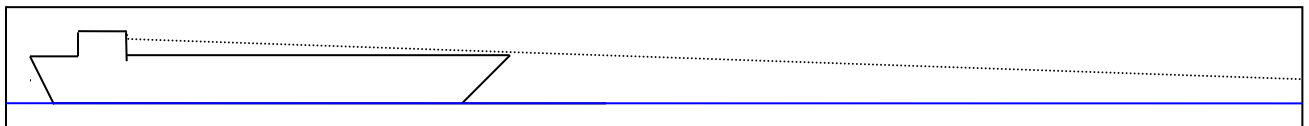
Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe gibt folgende Sicherheitshinweise, die beim Baden und Schwimmen in der Elbe zu beachten sind:

Die Elbe ist eine internationale Binnenschifffahrtsstraße, die von der Berufs- und Sportschifffahrt genutzt wird.



Im freifließenden Abschnitt sind Strömungen, Strudel und ungleichmäßige Strukturen der Elbsohle sowie Anlagen, wie z.B. Buhnen, Deckwerke, Brückenpfeiler, Senkrechtufer vorhanden, die Gefahren darstellen. Zu beachten ist, dass sich die Strömungsgeschwindigkeit je nach Wasserführung ändert. Weiterhin sind die Strömungsverhältnisse im Tidebereich unterhalb der Staustufe Geesthacht eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Wegen Wellenschlag und Sog müssen Personen und Schwimmer von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

Leere Fahrzeuge können einen Schattenschatten vor dem Bug von bis zu 250 m haben. Schwimmer im Schattenschatten sind für den Rudergänger eines Fahrzeuges nicht sichtbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Schwimmer die Fenster des Steuerhauses nicht mehr sieht.



Nach Paragraph 8.10 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist das Baden und Schwimmen aus Sicherheitsgründen in folgenden Bereichen verboten:

1.
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle der Fahrgastschifffahrt
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.19 bezeichneten Stelle.  A.19
2. Ein Badender und ein Schwimmer müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein in Fahrt befindlicher Verband nicht behindert wird.
3. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, gelten unabhängig von diesen Regelungen.
4. Das Bade- und Schwimmverbot nach Nummer 1 Buchstabe a) und b) und ein durch eine Vorschrift nach Nummer 3 ausgesprochenes Bade- oder Schwimmverbot kann durch das Tafelzeichen E.26 kenntlich gemacht werden.  E.26

An den folgenden Stellen darf zur Gewährleistung der Regelung des Paragraphen 6.17 Nr. 4 und des Paragraphen 8.10 Nr. 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ebenfalls nicht geschwommen oder gebadet werden:

- im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb der Überfahrtlinie von Motorfähren,
- im Bereich bis zu 100 m oberhalb des Bereiches der Seilanlage von Gierseilfähren (oberster Buchtnachen, gelbe Tonnen) und bis zu 100 m unterhalb der Überfahrtlinie,
- im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb der Einmündung anderer Wasserstraßen in die Elbe
- von einem in Fahrt befindlichen Schwimmkörper (z.B. Floß) in Fahrt ist Abstand zu halten, dass dessen Fahrt nicht gestört oder gefährdet wird,

Kontaktdaten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Elbe:

Dienstort Dresden
Elbe-km 0,00-290,70

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Moritzburger Str. 3
01127 Dresden
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 351 843250

Dienstort Magdeburg
Elbe-km 290,70-502,25

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 391 5300

Dienstort Lauenburg
Elbe-km 502,25-607,50

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de
Tel: +49 4153 5580